

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2225/79 DES RATES

vom 9. Oktober 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 über die Zertifizierung von Hopfen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 235/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 des Rates vom 19. Juli 1977 über die Zertifizierung von Hopfen⁽³⁾ hat sich erwiesen, daß die Überprüfung des Eigengewichts bei Hopfenzapfen, das auf der Bescheinigung anzugeben ist, in bestimm-

ten Fällen technische Schwierigkeiten verursacht. Es ist daher vorzusehen, daß auf der Bescheinigung außer dem Eigengewicht oder statt des Eigengewichts auch das Rohgewicht angegeben werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 erhält folgende Fassung :

„c) Das Eigengewicht und/oder das Rohgewicht,“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 9. Oktober 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. O'MALLEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 34 vom 9. 2. 1979, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1977, S. 1.